

Gemeinderatssitzung
am 22.07.2020



Öffentlicher Teil
Vorlage 2020-06-05

Bearbeiterin: Ingrid Kern

Telefon: 07643/9107-14

Az. 460

TOP 5

Kita St. Josef:

- a) Verzicht auf die Erhebung von Gebühren in den Monaten April, Mai und Juni 2020
- b) (Neu-)Erlass der Gebührensatzung
- c) (Neu-)Erlass der Benutzungssatzung

A Problem und Ziel

a) In den Monaten März, April, Mai und Juni 2020 war aufgrund der Corona-Pandemie keine reguläre Betreuung in Kindertagesstätten zugelassen. Der Gemeinderat hat deshalb mit Umlaufbeschluss vom 25.03.2020 für April 2020 die Erhebung von Kindergartengebühren ausgesetzt. Gebühren sind nur für Eltern angefallen, deren Kinder an der Notbetreuung teilgenommen haben, die mit Gebühreneinzahlungen im Rückstand waren oder bei denen die Gebühren durch Dritte (z.B. Hartz IV) bezahlt wurden.

Für die Monate Mai und Juni 2020 hat die Gemeindeverwaltung in Abstimmung mit den anderen Städten und Gemeinden im Landkreis Emmendingen keine Kita-Gebühren eingezogen, mit Ausnahme für Betreuungsleistungen, die im Rahmen der Notbetreuung erbracht wurden. Der Gemeinderat muss formal noch über den Verzicht der Kita-Gebühren für die Monate Mai und Juni 2020 beschließen. Zudem sollte aus formalen Gründen auch beschlossen werden, dass auf die Gebühren für den Monat April 2020 verzichtet wird. Bislang sind diese Gebühren aufgrund des genannten Umlaufbeschlusses nur ausgesetzt.

Der Verzicht der Erhebung von Kita-Gebühren gilt auch hier nicht gegenüber denjenigen Eltern, die für ihre Kinder die Notbetreuung in Anspruch genommen haben, die mit Gebühreneinzahlungen im Rückstand sind oder bei denen die Gebühren durch Dritte (z.B. Hartz IV) bezahlt werden. Hintergrund dieser Entscheidung ist, dass es durch den Gebührenverzicht zu einer echten Entlastung bei den betroffenen Eltern kommen soll.

Durch den Verzicht auf Erhebung von Kita-Gebühren kommt es bei der Gemeinde zu Einnahmeausfällen. Zur Bewältigung der Corona-Folgen hat die Gemeinde Rheinhausen vom Land Baden-Württemberg Finanzhilfen in Höhe von 22.283,42 EUR für April 2020 und 25.161,99 EUR für Mai 2020 erhalten. Die bereits geleisteten Finanzhilfen werden das Defizit des teilweisen Gebührenauffalls über drei Monate nicht decken.

Der Regelbetrieb in der Kindertagesstätte wurde zum 29. Juni 2020 wieder aufgenommen. Nach der Kita-Gebührensatzung ist an sich für Betreuungsleistungen am 29. und 30. Juni 2020 die halbe Monatsgebühr entstanden. Dies ist für eine Betreuung an zwei Tagen jedoch nicht sachgerecht. Daher soll auch hier die Gemeinde auf die Erhebung von Kita-Gebühren für die bei Wiederaufnahme des Regelbetriebs am 29. und 30. Juni 2020 in Anspruch genommenen Betreuungsleistungen verzichten, sofern die betreffenden Kinder zuvor nicht in der zweiten Junihälfte an der Notbetreuung teilgenommen haben.

b) Die Gemeindeverwaltung bereitet sich aktuell auf die Anforderungen vor, die sich aus der EU-Richtlinie über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen vom 26.10.2016 ergeben und die zum 23.09.2020 umzusetzen sind. Bei der Durchsicht der kommunalen Satzungen, die als Ortsrecht auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht sind, hat sich bei mehreren Satzungen ein Anpassungsbedarf ergeben. Dies macht die Überarbeitung und den Neuerlass einzelner Satzungen erforderlich.

Dies trifft auch auf die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte St. Josef im Generationenhaus (Gebührensatzung Kita St. Josef) zu. Die Satzung wurde am 2. Juli 2013 erstmals beschlossen und zuletzt am 8. Mai 2019 geändert. Da die aktuelle Gebührensatzung lediglich Gebühren bis einschließlich des Kindergartenjahres 2019/2020 festlegt und nach den Sommerferien das neue Kindergartenjahr anfängt, muss die Satzung ohnehin neugefasst werden.

Die Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge wurden Anfang Juli 2020 für das kommende Kindergartenjahr 2020/2021 vorgelegt. Die gemeinsamen Empfehlungen gehen von einer Steigerung der Elternbeiträge von ca. 1,9 Prozent in Anlehnung an die üblichen Tarifentwicklungen aus.

Der Gemeinderat hat sich in der Vergangenheit darauf verständigt, diese Empfehlungen uneingeschränkt zu übernehmen. Andernfalls würde wie in früheren Jahren abhängig von den eigenen Betroffenheiten wieder jeder einzelne Gebührensatz in Frage gestellt werden. Dies sollte mit den gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge, die für das gesamte Land Baden-Württemberg gelten, gerade überwunden werden. Zudem besteht mit dem Träger des Kindergartens St. Johannes Bosco die Vereinbarung, dass beide Einrichtungen die Empfehlungen übernehmen, damit in beiden Einrichtungen einheitliche Gebührensätze gelten.

c) Auch die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte St. Josef im Generationenhaus (Benutzungsordnung Kita St. Josef) vom 2. Juli 2013 ist neu zu erlassen. Auf Anregung der Kita-Leitung sind in § 8 Absatz 5 und 6 die Regelungen in Krankheitsfällen teilweise neu zu fassen.

Die bisherige Fassung der § 8 Benutzungsordnung lautet:

„(5) Auch bei unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber u.ä. sind die Kinder zu Hause zu behalten.

(6) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann die Einrichtungsleitung eine schriftliche Erklärung der Sorgeberechtigten oder des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist.“

Die Absätze 5 und 6 sollen folgende Fassung erhalten:

„(5) Auch sofern bei Kindern folgende Symptome auftreten, dürfen sie die Kindertagesstätte nicht besuchen: Beeinträchtigung des Wohlbefindens, Fieber (Körpertemperatur von mehr als 38 Grad Celsius), erschöpfender Husten, Erkältung, Durchfall, Erbrechen, Hautausschlag, entzündete Augen.

(6) Die Wiederaufnahme eines Kindes erfolgt erst, nachdem das Kind mindestens 24 Stunden ohne Symptome (Erbrechen, Durchfall, Fieber) oder wieder genesen ist. Die Einrichtungsleitung kann ein ärztliches Attest über die gesundheitliche Unbedenklichkeit des Besuchs der Kindertagesstätte verlangen, in dem entsprechend § 34 Absatz 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist.“

B Lösung

a) Aufgrund der teilweisen Schließung der kommunalen Kindertagesstätte St. Josef infolge der Corona-Pandemie in den Monaten März bis Juni 2020 erhebt die Gemeinde Rheinhausen für die Monate April, Mai und Juni 2020 keine Gebühren.

Dies gilt nicht gegenüber denjenigen Eltern, die für ihre Kinder die Notbetreuung in Anspruch genommen haben, die mit Gebührenzahlungen im Rückstand sind oder bei denen die Gebühren durch Dritte (z.B. Hartz IV) bezahlt werden. Hintergrund dieser Entscheidung ist, dass es durch den Gebührenverzicht zu einer echten Entlastung bei den betroffenen Eltern kommen soll.

Weiterhin verzichtet die Gemeinde Rheinhausen auf die Erhebung von Kita-Gebühren für die bei Wiederaufnahme des Regelbetriebs am 29. und 30. Juni 2020 in Anspruch genommenen Betreuungsleistungen, sofern die betreffenden Kinder zuvor nicht in der zweiten Junihälfte an der Notbetreuung teilgenommen haben.

b) Zudem hat der Gemeinderat eine überarbeitete Gebührensatzung für die Kindertagesstätte St. Josef neu zu erlassen. Änderungen im Vergleich zur bisherigen Satzung haben sich im § 3 Abs. 2 infolge der aktuellen Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbänden zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2020/2021 ergeben.

Im Ergebnis führen die Empfehlungen für die Elternbeiträge 2020/21 zu folgenden Gebührenänderungen im Vergleich zu 2019/2020:

a) Kinder über 3 Jahre

Regelkindergarten	2019/2020	2020/2021
für ein Kind	128,00 EUR	130,00 EUR
für ein Kind bei zwei Kindern unter 18 Jahren	98,00 EUR	100,00 EUR
für ein Kind bei drei Kindern unter 18 Jahren	65,00 EUR	67,00 EUR
für ein Kind bei vier Kindern unter 18 Jahren	22,00 EUR	22,00 EUR

Kindergarten mit VÖ	2019/2020	2020/2021
für ein Kind	160,00 EUR	162,50 EUR
für ein Kind bei zwei Kindern unter 18 Jahren	122,50 EUR	125,00 EUR
für ein Kind bei drei Kindern unter 18 Jahren	81,00 EUR	83,50 EUR
für ein Kind bei vier Kindern unter 18 Jahren	27,50 EUR	27,50 EUR

Kindergarten mit Ganztagesbetreuung	2019/2020	2020/2021
für ein Kind	230,00 EUR	234,00 EUR
für ein Kind bei zwei Kindern unter 18 Jahren	176,00 EUR	180,00 EUR
für ein Kind bei drei Kindern unter 18 Jahren	117,00 EUR	120,50 EUR
für ein Kind bei vier Kindern unter 18 Jahren	39,50 EUR	39,50 EUR

b) Altersgemischte Gruppen ab 2 Jahren

Altersgemischte Regelgruppe	2019/2020	2020/2021
für ein Kind	256,00 EUR	260,00 EUR
für ein Kind bei zwei Kindern unter 18 Jahren	196,00 EUR	200,00 EUR
für ein Kind bei drei Kindern unter 18 Jahren	130,00 EUR	134,00 EUR
für ein Kind bei vier Kindern unter 18 Jahren	44,00 EUR	44,00 EUR

Altersgemischte VÖ	2019/2020	2020/2021
für ein Kind	320,00 EUR	325,00 EUR
für ein Kind bei zwei Kindern unter 18 Jahren	245,00 EUR	250,00 EUR
für ein Kind bei drei Kindern unter 18 Jahren	162,50 EUR	167,50 EUR
für ein Kind bei vier Kindern unter 18 Jahren	55,00 EUR	55,00 EUR

Altersgemischte Ganztagesbetreuung	2019/2020	2020/2021
für ein Kind	358,00 EUR	364,00 EUR
für ein Kind bei zwei Kindern unter 18 Jahren	274,00 EUR	280,00 EUR
für ein Kind bei drei Kindern unter 18 Jahren	182,00 EUR	187,50 EUR
für ein Kind bei vier Kindern unter 18 Jahren	61,50 EUR	61,50 EUR

c) Kinder unter 3 Jahren

Kleinkindbetreuung Regelgruppe	2019/2020	2020/2021
für ein Kind	376,00 EUR	384,00 EUR
für ein Kind bei zwei Kindern unter 18 Jahren	279,00 EUR	285,00 EUR
für ein Kind bei drei Kindern unter 18 Jahren	190,00 EUR	193,00 EUR
für ein Kind bei vier Kindern unter 18 Jahren	75,00 EUR	76,00 EUR

Kleinkindbetreuung VÖ	2019/2020	2020/2021
für ein Kind	470,00 EUR	480,00 EUR
für ein Kind bei zwei Kindern unter 18 Jahren	348,50 EUR	356,00 EUR
für ein Kind bei drei Kindern unter 18 Jahren	237,50 EUR	241,00 EUR
für ein Kind bei vier Kindern unter 18 Jahren	93,50 EUR	95,00 EUR

Kleinkindbetreuung Ganztagesbetreuung	2019/2020	2020/2021
für ein Kind	526,00 EUR	537,50 EUR
für ein Kind bei zwei Kindern unter 18 Jahren	390,50 EUR	399,00 EUR
für ein Kind bei drei Kindern unter 18 Jahren	266,00 EUR	270,00 EUR
für ein Kind bei vier Kindern unter 18 Jahren	105,00 EUR	106,00 EUR

Die Grundsatzentscheidung des Gemeinderates der Gemeinde Rheinhausen besagt, die Gebühren der Gemeinsamen Empfehlungen der Vertreter/-innen der Erzdiözese Freiburg, der Diözese Rottenburg/Stuttgart, der Ev. Landeskirche in Baden, der Ev. Landeskirche in Württemberg, des Diakonischen Werks der Ev. Landeskirche in Baden, des Ev. Landesverbands für Kindertagesstätten in Württemberg, des Caritasverbands für die Erzdiözese Freiburg, des Landesverbands Kath. Kindertagesstätten in der Diözese Rottenburg/Stuttgart sowie des Gemeindetags Baden-Württemberg und des Städtetags Baden-Württemberg zu übernehmen.

Die Kita-Leitung und der Elternbeirat wurden hinsichtlich der Gebühren für das kommende Kita-Jahr angehört. Die Kita-Leitung trägt die Gebührenfestsetzung entsprechend der gemeinsamen Empfehlung der Kirchen und der kommunalen

Spitzenverbände mit. Der Elternbeirat wurde zu der Gebührenänderung angehört. Die Elternbeiratsvorsitzende Alexandra Kunz hat uns dazu mitgeteilt, dass man "in den Gebühren für die Betreuung im U3-Bereich eine große Belastung insbesondere für kleinere und mittlere Einkommen (sieht). Zumal zu den Gebühren noch die Kosten für die Verpflegung (Frühstück und Mittagessen) hinzukommen, so dass für eine Betreuung von max. 33,75 Wochenstunden ca. 565 EUR aufgebracht werden müssen. Des Weiteren halten wir es für sinnvoll, über eine Gebührenbefreiung zumindest für das letzte Jahr/vor Schulbeginn nachzudenken. So hätten alle Kinder die Möglichkeit auf einen guten Schulstart vorbereitet zu sein."

Die Frage der Gebührenbefreiung für Kindergärten ist eine gesamtgesellschaftliche Frage, die das Land bzw. den Bund angeht, und nicht von einer einzelnen Kommune zu entscheiden ist. Um im Rahmen der gesetzlichen Rahmenbedingungen sozial gerechte und verträgliche Gebühren zu ermitteln, gibt es ja gerade die Empfehlungen der Kirchen und der kommunalen Spitzenverbände. Hiervon sollte daher auch in keinem Fall abgewichen werden. Im Übrigen wird jetzt schon ein erheblicher Teil der Kosten der Einrichtung von der Gemeinde getragen. Die Elternbeiträge decken nur rund 20 Prozent der Gesamtkosten ab. 80 Prozent der Gesamtkosten zahlen schon jetzt andere.

c) Die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte St. Josef im Generationenhaus (Benutzungssatzung Kita St. Josef) ist mit den Anregungen der Einrichtungsleitung zu § 8 Absatz 5 und 6 neu zu erlassen.

C Alternativen

Entgegen der Grundsatzentscheidung des Gemeinderates von den Gemeinsamen Empfehlungen abweichende Gebührenfestlegungen.

D Finanzielle Auswirkungen auf den öffentlichen Haushalt der Gemeinde Rheinhausen

Mindereinnahmen durch den vorgeschlagenen Gebührenverzicht. Geringfügige Mehreinnahmen in den Monaten September bis Dezember 2020. Diese Mehreinnahmen sind jedoch im Haushalt 2020 berücksichtigt.

E Sonstige Kosten

Gebührenerhöhungen von durchschnittlich 1,9 Prozent, die von den Eltern zu zahlen sind.

F Verweis auf Anlagen

- Entwurf der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte im Generationenhaus St. Josef (Gebührensatzung Kita St. Josef).

- Entwurf der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte St. Josef in Generationenhaus (Benutzungsordnung Kita St. Josef).

G Beschlussvorschlag

a) Aufgrund der teilweisen Schließung der kommunalen Kindertagesstätte St. Josef infolge der Corona-Pandemie in den Monaten März bis Juni 2020 erhebt die Gemeinde Rheinhausen für die Monate April, Mai und Juni 2020 keine Gebühren.

Dies gilt nicht gegenüber denjenigen Eltern, die für ihre Kinder die Notbetreuung in Anspruch genommen haben, die mit Gebührenzahlungen im Rückstand sind oder bei denen die Gebühren durch Dritte (z.B. Hartz IV) bezahlt werden. Hintergrund dieser Entscheidung ist, dass es durch den Gebührenverzicht zu einer echten Entlastung bei den betroffenen Eltern kommen soll.

Weiterhin verzichtet die Gemeinde Rheinhausen auf die Erhebung von Kita-Gebühren für die bei Wiederaufnahme des Regelbetriebs am 29. und 30. Juni 2020 in Anspruch genommenen Betreuungsleistungen, sofern die betreffenden Kinder zuvor nicht in der zweiten Junihälfte an der Notbetreuung teilgenommen haben.

b) Der Gemeinderat beschließt die anliegende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte im Generationenhaus St. Josef (Gebührensatzung Kita St. Josef).

c) Der Gemeinderat beschließt die anliegende Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte St. Josef im Generationenhaus (Benutzungssatzung Kita St. Josef).